

**Sicherheitsrat**

Verteilung: Allgemein
21. Dezember 2005

Resolution 1651 (2005)

**verabschiedet auf der 5342. Sitzung des Sicherheitsrats
am 21. Dezember 2005**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen betreffend die Situation in Sudan, insbesondere die Resolutionen 1591 (2005) vom 29. März 2005 und 1556 (2004) vom 30. Juli 2004, und die Erklärungen seines Präsidenten betreffend Sudan,

unter Betonung seines festen Eintretens für die Sache des Friedens in ganz Sudan, namentlich auch durch die von der Afrikanischen Union geleiteten intersudanesischen Friedensgespräche in Abuja ("Abuja-Gespräche"), die uneingeschränkte Umsetzung des Umfassenden Friedensabkommens und das Ende der Gewalt und der Greueltaten in Darfur,

mit der eindringlichen Aufforderung an alle Parteien der Abuja-Gespräche, ohne weiteren Verzug ein Abkommen herbeizuführen, das die Grundlagen für Frieden, Aussöhnung, Stabilität und Gerechtigkeit in Sudan schafft,

unter Hinweis auf den im Nachgang zu Ziffer 3 b) der Resolution 1591 (2005) unterbreiteten Zwischenbericht der vom Generalsekretär eingesetzten Sachverständigengruppe vom 7. Oktober 2005 und *in Erwartung* des Erhalts ihres Schlussberichts,

unter Betonung der Notwendigkeit, die Bestimmungen der Charta betreffend die Vorrechte und Immunitäten sowie das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen, soweit diese auf die Einsätze der Vereinten Nationen und auf die daran beteiligten Personen anwendbar sind, zu achten,

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur Souveränität, Einheit, Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit Sudans und unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der Zusammenarbeit in den Beziehungen zwischen den Staaten der Region,

feststellend, dass die Situation in Sudan nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, das Mandat der gemäß Resolution 1591 (2005) eingesetzten Sachverständigengruppe bis zum 29. März 2006 zu verlängern, und *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen zu ergreifen;

2. *ersucht* die Sachverständigengruppe, dem Rat über den Ausschuss nach Ziffer 3 a) der Resolution 1591 (2005) vor Ablauf seines Mandats über die Durchführung der mit den Ziffern 3, 6 und 7 der Resolution 1591 (2005) und den Ziffern 7 und 8 der Resolution 1556 (2004) verhängten Maßnahmen Bericht zu erstatten und ihm Empfehlungen zu unterbreiten;

3. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.
